

PRÜFUNG DER FINANZANLAGENVERMITTLER

INFORMATIONEN FÜR BERATER

KOMMENTIERTE CHECKLISTE 02 | 2019 | NR. 111

INHALT

1. Einleitung
2. Gesetzliche Grundlagen für die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern
3. Prüfung
4. Checkliste

1. EINLEITUNG

Das Recht der Finanzanlagenvermittler hat in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen erfahren. Gewerbetreibende, die Finanzanlagen beraten und vermitteln, bedürfen seit dem 01.01.2013 der besonderen Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO. Die Neuregelungen wurden vom Gesetzgeber verabschiedet, um den Anlegerschutz zu stärken und den Vertrieb sog. Graumarktprodukte schärfer zu regulieren.

Nur wer die Erlaubnis nach § 34 f GewO hat, darf Finanzanlagen beraten und vermitteln, insb. Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder ausländische Investmentanteile sowie Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft und schließlich sonstige Vermögensanlagen im Sinne § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes. Erlaubnispflichtig sind sowohl Beratung als auch Vermittlung. Handelsvertreter wie Makler sind gleichermaßen betroffen.

Die Zulassung setzt persönliche Zuverlässigkeit voraus, geordnete Vermögensverhältnisse, eine Berufshaftpflichtversicherung und nachgewiesene Sachkunde.

Gewerbetreibende, die die seinerzeit erforderliche Zulassung gem. § 34 c GewO hatten, können von einer Übergangsregelung profitieren (Alte-Hasen-Regelung). Neulinge müssen den Sachkundenachweis durch Ablegung einer Prüfung bei der zuständigen IHK erbringen.

Die gesonderte Gewerbezulassung beinhaltet eine Registrierung im Vermittlerregister. Der Finanzanlagenvermittler hat etliche Pflichten zu beachten.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE PRÜFUNG VON FINANZANLAGENVERMITTLERN

Die Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO sind nach § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) prüfungspflichtig. Bis 2012 war die Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler zusammen mit der Erlaubnispflicht von Darlehensvermitt-

lern, Baurägern sowie Baubetreuern in § 34c GewO geregelt, und es bestand eine Prüfungspflicht nach § 16 Makler- und Baurägerverordnung (MaBV).

Gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV hat der Gewerbetreibende auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen. Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 FinVermV hat der Prüfungsbericht einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und ggf. welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Pflichtenkatalog der FinVermV für Finanzanlagenvermittler geht deutlich über die bisherigen Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Anlageberatung und -vermittlung von Finanzanlagen hinaus.

Die Prüfung muss bis zum 31. Dezember des Folgejahres abgeschlossen sein und der Prüfungsbericht an die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde übermittelt werden. Sollte keine erlaubnispflichtige Tätigkeit durchgeführt worden sein, so ist anstelle des Prüfungsberichtes eine sog. Negativklärung an die Behörde zu übermitteln. Die Prüfungspflicht gilt nicht für Unternehmen, die dem KWG unterliegen (§ 34f Abs. 1 Satz 1 GewO).

Der Prüfer muss über entsprechende Sachkenntnis verfügen. Als Prüfer kommen in erster Linie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Frage.

Die Prüfung nach § 24 FinVermV ist für Wirtschaftsprüfer keine Vorbehaltsaufgabe i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO. Somit besteht keine Pflicht zur Führung eines Siegels. Nach § 24 Abs. 3 FinVermV können auch andere Personen geeignete Prüfer bei Gewerbetreibenden i.S.v. § 34f GewO sein, z.B. vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Prüfungsverbände und Personen, die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen. Die Unabhängigkeit des Prüfers muss gewährleistet sein.

Wie bei einer Jahresabschlussprüfung nach § 316 HGB hat der Prüfer nach § 24 FinVermV mit dem Auftraggeber die Auftragsbedingungen schriftlich zu vereinbaren und in einem Auftragsbestätigungsschreiben regelmäßig zahlreiche Punkte anzusprechen. Darüber hinaus hat der Prüfer von dem Gewerbetreibenden eine Vollständigkeitserklärung einzuholen, um sich die Vollständigkeit aller für seine Prüfung relevanten Informationen bestätigen zu lassen.

Der Prüfer hat Ausgestaltung und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit